

Regelmäßige Kontrolle und Prüfung der Maschinen, Geräte und Anlagen

Schäden an Maschinen, Geräten und Anlagen können zu Störungen, Betriebsunterbrechungen und Unfällen führen. Die in Ihrem Unternehmen eingesetzten Maschinen, Geräte und Anlagen müssen insbesondere auf offensichtliche Mängel regelmäßig kontrolliert und gegebenenfalls geprüft werden. Vor der arbeitstäglichen Verwendung zum Beispiel mittels Inaugenscheinnahme bzw. Sichtprüfung und dem Vorhandensein sowie der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen.

Neben diesen Kontrollen müssen Sie für wiederkehrende Prüfungen in angemessenen Zeitabständen sorgen. Wie, von wem und in welchen Abständen dies geschehen soll, beschreibt die nachfolgende Tabelle.

Die Tabelle beschreibt wiederkehrende Fristen für ausgewählte Prüfgegenstände. Einzuhalten sind immer die festgelegten maximalen Prüffristen aus Vorschriften. Nicht rechtsverbindliche Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Nach dem Stand der Technik haben sich die in der Tabelle gelisteten Fristen bewährt. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Zusätzlich sind die vom Hersteller vorgegebenen Hinweise in der Betriebsanleitung sowie alle herstellereitigen Prüf- und Wartungsintervalle zu beachten.

Arbeitsmittel/Prüfgegenstand/ Thematik	Prüfungen		Kontrollen	
	Prüfung durch	Prüffrist	Kontrolle durch	Kontrollfrist
Abluftanlagen				
Lüftungshauben, Aerosolabscheider			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte, Fachunternehmen	arbeitstäglich kontrollieren, bei Bedarf reinigen
Lüftungsdecken			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte, Fachunternehmen	monatlich kontrollieren, bei Bedarf reinigen
Einrichtungen der Abluftanlage (z. B. Leitungen, Ventilator, Verriegelung UV-Anlage)			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte, Fachunternehmen	halbjährliche Kontrolle, bei Bedarf reinigen
Aufzugsanlagen				
Personenbeförderung	ZÜS	- Hauptprüfung: alle 2 Jahre - Zwischenprüfung: mittig zwischen 2 Hauptprüfungen		
Lastenaufzug (Personenbeförderung möglich)	ZÜS	- Hauptprüfung: alle 2 Jahre - Zwischenprüfung: mittig zwischen 2 Hauptprüfungen		
Güteraufzüge (Personenbeförderung ausgeschlossen)	zPbP	alle 2 Jahre*		

Arbeitsmittel/Prüfgegenstand/ Thematik	Prüfungen		Kontrollen	
	Prüfung durch	Prüfrist	Kontrolle durch	Kontrollfrist
Brandschutz				
Brandmeldeanlagen	zPbP (Sachkundiger)	jährlich*		
Feuerlöschanlagen (ortsfest)	zPbP (Sachkundiger)	jährlich*		
Feuerlöscher	zPbP (Sachkundiger)	alle 2 Jahre		
Brandschutztüren (Feststellanlagen)	zPbP (Sachkundiger)	jährlich*	Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	monatlich
Sicherheitsbeleuchtung	zPbP	jährlich*		
Druckbehälter				
Kompressoren Druckinhaltsprodukt ≤ 1000 [bar l]	zPbP	jährlich		
Kompressoren Druckinhaltsprodukt > 1000 [bar l]	ZÜS	• äußere Prüfung alle 2 Jahre • innere Prüfung alle 5 Jahre • Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre		
Andere Druckbehälter	zPbP/ZÜS	nach Herstellerangaben bzw. Druckinhaltsprodukt		
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel				
Ortsveränderliche Betriebsmittel	zPbP (Elektrofachkraft)	Richtwert alle 6 Monate*		
Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	zPbP (Elektrofachkraft)	alle 4 Jahre*		
Fehlerstromschutzschalter nicht stationäre Anlagen			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	arbeitstäglich
Fehlerstromschutzschalter stationäre Anlagen			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	6 Monate
Erdgasanlagen				
Leitungen und Leitungsverbindungen, Absperrrichtungen, Druckregler	Vertragsinstallations- oder Wartungsunternehmen	12 Jahre		
Gesamte Anlage („Hausschau“)			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	jährlich
Flammenüberwachung der Gasgeräte (Zündsicherung)			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte, zPbP	jährlich
Explosionsschutz				
Einfache Ex-Anlagen (Mehlsiloanlagen, Räucherammern)	zPbP, ZÜS	• technische Prüfung alle 3 Jahre • Prüfung auf Explosionssicherheit alle 6 Jahre		

Arbeitsmittel/Prüfgegenstand/ Thematik	Prüfungen		Kontrollen	
	Prüfung durch	Prüffrist	Kontrolle durch	Kontrollfrist
Ex-Anlagen	zPbP, ZÜS	• technische Prüfung alle 3 Jahre		
	zPbP mit besonderen Kenntnissen im Ex- Schutz oder ZÜS	• Prüfung auf Explosi- onssicherheit alle 6 Jahre		
Fahrzeuge				
Pkw, Transporter, Lkw	zPbP	jährlich auf betriebs- sicheren Zustand*		
Flurförderzeuge				
Alle Flurförderzeuge inklusive Anbaugeräte	zPbP	jährlich*		
Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken				
Ortsfeste Anlagen wie zum Bei- spiel stationäre Anlage mit Herd	zPbP	alle 4 Jahre		
Ortsveränderliche Anlagen wie zum Beispiel Heizstrahler, Flämm- anlage	zPbP	alle 2 Jahre		
Mit Gasgeräten in Räumen unter Erdgleiche	zPbP	jährlich		
Flüssiggasanlagen in oder an Fahrzeugen	zPbP	alle 2 Jahre		
Dichtheitskontrolle der Anschluss- verbindungen mittels Lecksuch- spray			Betreiber, unterwie- sene Beschäftigte	nach jedem Flaschenwechsel bzw. -anschluss, vor Inbetriebnahme der Anlage
Flammenüberwachung der Gasgeräte (Züandsicherung)			Betreiber, unterwie- sene Beschäftigte, zPbP	jährlich
Flüssiggasanlage auf Maschinen und Geräten des Bauwesens, z. B. Abflamngerät beim Schlachten	zPbP	jährlich		
flüssiggasbetriebene Räucher- anlage	zPbP	jährlich		
Räucheranlagen				
Räucheranlagen	siehe Explosions- schutz und ggf. Flüs- sigggasanlagen zu Brennzwecken		Betreiber, unterwie- sene Beschäftigte, zPbP	halbjährlich auf sicheren Zustand, entsprechend den Herstellerangaben
Fritteusen/Fettbackgeräte				
Temperaturregler und -begrenzer			Betreiber, unterwie- sene Beschäftigte	arbeitstäglche Sichtkontrolle auf Beschädigung und ordnungsgemäße Befestigung

Arbeitsmittel/Prüfgegenstand/ Thematik	Prüfungen		Kontrollen	
	Prüfung durch	Prüfrist	Kontrolle durch	Kontrollfrist
Getränkeschankanlagen				
Schankanlage	zPbP	2 Jahre*		
Gaswarnanlagen für CO ₂	vom Hersteller beauftragte Person (zPbP)	nach Hersteller-vorgabe		
Kegel- und Bowlinganlagen				
Stellmaschinen, kraftbetriebener Ballrücklauf, Bumper, Ballheber	zPbP	jährlich*		
Krane, Winden etc.				
Anschlag-, Lastaufnahme- und Tragmittel	zPbP	jährlich		
Winden, Hub- und Zuggeräte	zPbP	jährlich		
Hebezeuge, Kettenzüge	zPbP	jährlich		
Krane	zPbP, teilweise auch Prüf-sachverständiger	unterschiedlich, je nach Kranart		
Lagereinrichtungen				
Regale (Beschickung durch Flurförderzeuge o. Ä.)	zPbP	jährlich*	Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	wöchentlich*
Anfahrsschutze			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	wöchentlich*
Leitern und Tritte				
Leitern	zPbP	jährlich*	Benutzer/ Benutzerinnen	vor Verwendung
Tritte	zPbP	jährlich*	Benutzer/ Benutzerinnen	vor Verwendung
Podeste	zPbP	jährlich*	Benutzer/ Benutzerinnen	vor Verwendung
Fahrbare Arbeitsbühne („Rollgerüst“)	zPbP	jährlich*	Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	nach Aufbau
Maschinen				
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten	zPbP	jährlich* oder nach Herstellervorgabe	Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	arbeitstäglich
Wäschereimaschinen	zPbP	jährlich*		
Müllpressen	zPbP	jährlich*		
Persönliche Schutzausrüstung				
PSA gegen Absturz	zPbP	jährlich	Benutzer/ Benutzerinnen	vor Verwendung
Alle PSA			Benutzer/ Benutzerinnen	vor Verwendung
Weitere Arbeitsmittel				
Hochdruckreiniger	zPbP	jährlich*		
Hebebühnen	zPbP	jährlich*		
Kälteanlagen	zPbP	jährlich*		

Arbeitsmittel/Prüfgegenstand/ Thematik	Prüfungen		Kontrollen	
	Prüfung durch	Prüfrist	Kontrolle durch	Kontrollfrist
Thermoölbäcköfen	Herstellerfirma oder zPbP	jährlich (Wärmeüber- tragungssystem so- wie weitere Verwend- barkeit des Thermoöl)		
Türen und Tore (kraftbetätigt)	zPbP	jährlich*		
Nebelanlagen	zPbP	jährlich*		
Lasereinrichtungen	zPbP	jährlich*		
Viehschussapparate	Hersteller	alle zwei Jahre		
Transportbahnsysteme (Rohrbahn)	zPbP	jährlich*		
Wasseraufbereitungsanlagen				
Chlorungs-/Ozonanlagen	zPbP	jährlich*		

Erläuterungen:

* Bewährte/empfohlene Prüf-, Kontrollfristen; tatsächliche Frist ist durch Gefährdungsbeurteilung festzulegen

Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS): Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabenbereiche benannt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntgemacht wurde

Sachkundiger: Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (zum Beispiel Maschine, Gerät, Anlage) beurteilen kann

Fachkundiger: Fachkundige zur Wartung von Feuerlöschern sind insbesondere Sachkundige gemäß DIN 14406-4 „Tragbare Feuerlöcher – Teil 4: Instandhaltung“

Zur Prüfung befähigte Person (zPbP): Vom Unternehmer festgelegte Person, die durch ihre entsprechende Berufsausbildung, ihre ausreichende Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung des zu prüfenden Gegenstands (zum Beispiel Maschine, Gerät, Anlage) verfügt

Betreiber, unterwiesene Beschäftigte: Betreiber, der über die erforderlichen Kenntnisse zur sicheren Verwendung des zu kontrollierenden Gegenstands verfügt; Beschäftigte, welche angemessen und ausreichend unterwiesen wurden, sodass diese in der Lage sind, die Kontrollen vor und während der Arbeit durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen

Hinweis: Je nach Rechtsquelle kann es abweichende Definitionen geben. Die vorliegende Übersicht ist nicht abschließend.